

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Massing vom 19.09.2025**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Massing folgende Satzung

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts jährlich für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist jährlich für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, jährlich für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	Einzelgrabstätten (Bezeichnung bisher: Reihengrabstätten)	62,41 €
b)	Doppelgrabstätten (Bezeichnung bisher: 2-teilige Wahlgrabstätten)	114,42 €
c)	Dreifachgrabstätten (Bezeichnung bisher: 3-teilige Wahlgrabstätten)	174,76 €
d)	Gruften	254,57 €
e)	1. Urnengrabstätten	93,01 €
	2. Urnengrabstätten Nord, Sektion 02	121,66 €
f)	Urnennischen alte Urnenwand, Sektion 06	128,74 €
g)	Urnennischen neue Urnenwand, Sektion 07, Standardnischen Ablagefaktor 0,00	103,64 €
h)	Urnennischen neue Urnenwand, Sektion 07, Standardnischen Ablagefaktor 0,50	114,43 €
i)	Urnennischen neue Urnenwand, Sektion 07, Standardnischen Ablagefaktor 1,25	130,61 €
j)	Urnennischen neue Urnenwand, Sektion 07, Familiennischen	149,12 €
k)	1. anonyme Urnengrabstätten, Sektion 05	27,34 €
	2. anonyme Urnengrabfelder, Sektion 08	23,22 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 8 Jahre ist möglich. Hierfür wird jährlich die jeweils entsprechende Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für den Erwerb einer Urnennischenabdeckung (neue Urnenwand, Sektion 07) werden bei einer Standardnische einmalig 229,92 € und bei einer Familiennische einmalig 261,80 € erhoben.

## § 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühren für den Aufbewahrungsdienst betragen	
a)	für die Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrung	113,05 €
b)	für die Aufbahrung des Sarges / der Urne in der Aufbahrung	59,50 €
c)	für das Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme bei Beisetzung, Rosenkranz und Bestattung pro Öffnungsvorgang	59,50 €
d)	für die Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume und Geräte	59,50 €
(2)	Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag	24,90 €
(3)	Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvorrichtung beträgt pro angefangenem Benutzungstag	9,79 €
(4)	Die Gebühren für die Durchführung der Bestattung betragen	
a)	für die Leitung der Bestattung	71,40 €
b)	für den Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges	285,60 €

	in das Grab	
c)	für den Transport der Urne zum Grab / zur Urnenwand und Absen-ken der Urne in das Grab / Einstellen der Urne in die Urnenwand	119,00 €
(5)	Die Gebühr für das Öffnen und Schließen von Gräbern beträgt	
a)	bei Einzel-, Doppel- und Dreifachgrabstätten	547,40 €
b)	bei der Bestattung von Kindern (bis 8 Jahre)	357,00 €
c)	bei Gruften	654,50 €
d)	bei einer Urnenerdgrabstätte	172,55 €
e)	bei einem Urnenwandgrab	172,55 €
(6)	Der Zuschlag zuzüglich zu Abs. 5 für das Tieferlegen beträgt	101,15 €
(7)	Die Gebühr beträgt bei	
a)	der Ausgrabung einer Leiche (zzgl. zur Gebühr gem. Abs. 5 Buchstabe a) bis b), Abs. 6)	595,00 €
b)	der Ausgrabung von Gebeinen (zzgl. zur Gebühr gem. Abs. 5 Buchstabe a) bis b), Abs. 6)	595,00 €
c)	der Umbettung von Urnen und Aschenresten aus einem Erdgrab (zzgl. zur Gebühr gem. Abs. 5 Buchstabe d))	238,00 €
d)	der Umbettung von Urnen aus einer Urnenwand (zzgl. zu Gebühr gem. Abs. 5 Buchstabe e))	35,70 €
e)	Die Gebühr beträgt bei Freiräumung eines Urnenwandgrabes nach Ablauf der Ruhefrist (zzgl. zur Gebühr gem. Abs. 5 Buchstabe e))	101,15 €

## § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsgebiet zur ordnungsgemäßigen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 59,50 €.
- (2) Für den Erwerb des Grabnutzungsrechts (§ 13 Friedhofssatzung), die Umschreibung des Grabnutzungsrechts (§ 14 Friedhofssatzung), im Rahmen der Bearbeitung des Sterbefalles sowie der Grabverwaltung wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
- (5) Für die Erlaubnis, Friedhofswege mit Fahrzeugen befahren zu dürfen, wird eine Gebühr von 10,00 € bis 150,00 € erhoben.
- (6) Die Gebühr für eine Erlaubnis aufgrund der Friedhofsatzung beträgt 10,00 € bis 1.250,00 €.
- (7) Die Gebühr für Einzelanordnungen aufgrund der Friedhofsatzung beträgt 10,00 € bis 600,00 €.

(8) Gebühren, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden entsprechend einer dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr erhoben bzw. entsprechend der Selbstkostenpreise verrechnet.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Massing vom 06.12.2021 außer Kraft.

Markt Massing  
Massing, den 19.09.2025

Christian Thiel  
1. Bürgermeister

